

S a t z u n g

über die Verleihung des Ehrentellers für besondere Verdienste um die Stadt Pfreimd

Die Stadt Pfreimd erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende Satzung:

§ 1

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere persönliche Verdienste um die Stadt Pfreimd wird der "Ehrenteller der Stadt Pfreimd" gestiftet.

Er wird nur in einer Ausführung verliehen.

§ 2

Der Ehrenteller ist aus Zinn, der in der Mitte das Stadtwappen von Pfreimd mit der Inschrift "Für besondere Verdienste um die Stadt Pfreimd" trägt. Den Tellerrand zieren historische und markante Bauten der Stadt Pfreimd, sowie das Wappen der Landgrafschaft Leuchtenberg und der Markgrafschaft Baden.

§ 3

Der Ehrenteller wird Frauen und Männern verliehen, die sich im Bereich der kommunalpolitischen, kulturellen, sportlichen, sozialen und wirtschaftlichen Arbeit um die Stadt Pfreimd in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 4

Jährlich dürfen nur bis zu 3 (drei) Ehrenteller verliehen werden. Die Verleihung an ausscheidende Stadtratsmitglieder bleibt davon unberührt und ist bei Ermittlung der Zahl "3" unberücksichtigt zu lassen.

Die Festlegung einer Gesamtverleihungszahl erfolgt nicht.

§ 5

Der Ehrenteller wird durch den Stadtrat verliehen. Die Aushändigung erfolgt in möglichst feierlicher Form durch den 1. Bürgermeister oder seinen Vertreter.

§ 6

Der Beliehene erhält eine Urkunde über die Verleihung. Der Ehrenteller geht in das Eigentum des Beliehenen über und verbleibt nach seinem Tode den Hinterbliebenen.

§ 7

Der Ehrenteller ist durch den Stadtrat abzuerkennen, wenn der Inhaber wegen einer auf ehrloser Gesinnung beruhenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann die Auszeichnung durch den Stadtrat aberkannt werden.

Dies gilt auch, wenn einer der vorgenannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekanntgeworden ist.

Der Ehrenteller ist in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 8

Die Satzung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

Pfreimd, den 27. März 1974

Stadt Pfreimd

Reichl

Reichl

1. Bürgermeister